

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Informationsvorlage

Nr.: I-009/2016
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bildung und Soziales	18.04.2016	öffentlich

Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark (KITA-Beitragssatzung) hier: Vorstellung der neuen Kalkulation

Sachverhalt:

Mit der letzten Informationsdrucksache I-002/2016, die im Bildungs- und Sozialausschuss am 15. Februar 2016 beraten wurde, hat die Verwaltung die dort festgelegten Eckpunkte an die Firma Allevo Kommunalberatung zur Kalkulation weiter geleitet.

- 1.) Zu prüfen war noch einmal der Punkt bei der Festlegung der Mindestbeiträge - da es keinen Unterschied zwischen Krippe und Kita gab. Da das SGB nicht bei den Regelsätzen für den notwendigen Lebensunterhalt zwischen Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres Unterschiede macht, sind diese Berechnungen grundsätzlich erst einmal korrekt gewesen. Im Nachgang wurde mit dem Landkreis Havelland – der das Einvernehmen erteilen muss – die Mindestbeiträge wie folgt festgelegt worden:

Krippe bis 6 h = **24 € zzgl. kalkulatorische Frühstück- oder Vesperversorgung**
Kita bis 6 h = **21 € zzgl. kalkulatorische Frühstück- oder Vesperversorgung**
Hort bis 4 h = **18 € zzgl. kalkulatorische Frühstück- oder Vesperversorgung**

- 2.) Mit der Festlegung weiterer Einkommensstufen ab 51.130 € bis zu einem Höchstbeitrag von 60.000 € einzuführen, musste die Kalkulation von bislang 17 Einkommensstufen auf 21 Einkommensstufen erweitert werden und dies ebenso für jede Betreuungszeitstufe.
- 3.) Mit der einheitlichen Versorgung durch Frühstück und Vesper in allen kommunalen Einrichtungen soll ab dem 01.09.2016 begonnen werden. Die Kosten hierfür liegen bei 0,75 € für Frühstück und 0,75 € für die Vesperversorgung. Diese Kosten sind sozialverträglich in den Gebühren eingearbeitet worden. Die Umsetzung der Versorgung wird mit den Kitaleiterinnen abgestimmt. Infobriefe sollen rechtzeitig an die Elternschaft versendet werden. Die Bereitstellung von Lagemöglichkeiten wird geprüft.
- 4.) Die Mittagsversorgung - aufgrund des noch ausstehenden Urteils - wird weiterhin abgewartet.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hat die Berufung durch den Beschluss Berlin-Brandenburg 6 N 44.15 vom 30.11.2015 zugelassen. Von der Verwaltung wurde eine Rechtsauskunft abgefragt, wie die Gemeinde sich hinsichtlich der weiteren Überarbeitung der Kita-Beitragssatzung verhalten sollte. Es wurde der Gemeinde empfohlen, vor einer

entscheidenden Umgestaltung bestehender Satzungsregelungen den Ausgang des Berufungsrechtstreites abzuwarten.

Die Firma Allevo Kommunalberatung stellt die neue Kalkulation in der Sitzung am 18. April 2016 vor und wird aufkommende Fragen beantworten.

An dem Satzungstext der Elternbeitragssatzung wurden aufgrund der bisherigen guten Verwaltungspraxis kleine Änderungen vorgenommen und sind im Entwurf rot markiert. Dieser Satzungstext wird noch einmal anwaltlich geprüft, damit dieser ggf. bei einem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtes Stand hält.

Anlagenverzeichnis:

1. Kalkulation der Elternbeiträge
2. Entwurf der Kita-Beitragssatzung - Satzungstext

Az.: II.4
05.04.2016